



**Bürgergemeinde**

**Rünenberg**

# Gabholzreglement

vom 13.12.2018

Die Bürgergemeinde Rünenberg erlässt, gestützt auf § 12 des Kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 folgendes Reglement:

## **§ 1 Abgabe von Gabholz**

- <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Rünenberg gibt aus ihren Waldungen, soweit sie den Ertrag nicht zu deren Bewirtschaftung und zur Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde benötigt, Gabholz ab.

## **§ 2 Bezugsberechtigung**

- <sup>1</sup> Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger von Rünenberg, welche ihre Niederlassung per 1. Januar des Jahres vor dem Bezug in Rünenberg haben und zu diesem Zeitpunkt mündig sind.
- <sup>2</sup> Die Gabholzvergünstigung kann nicht auf andere Holzsortimente übertragen und nicht bar ausbezahlt werden. Sie ist auch nicht auf andere Personen übertragbar.

## **§ 3 Bezugsmenge**

- <sup>1</sup> Die Grundmenge des Bezugsrechts wird auf zwei Ster pro Jahr festgelegt. Sie kann durch den Bürgerrat angepasst werden.
- <sup>2</sup> Zwei Ster entsprechen einer Gabe. Pro Haushalt wird eine Gabe abgegeben. Als Haushalt gilt, was als solcher im Einwohnerregister / Gebäudedatenbank festgehalten ist.

## **§ 4 Kosten**

- <sup>1</sup> Die Kosten für den Bezug des Gabholzes werden vom Bürgerrat aufgrund aktueller Parameter pro Ster festgelegt. Der jeweilig gültige Preis wird auf der Anmeldung verbindlich aufgeführt. Die Kosten decken ausschliesslich den Kauf des Gabholzes durch die Berechtigten ab. Sie gelten ab Lagerstelle im Wald. Der Betrag ist an die Bürgergemeinde zu entrichten. Allfällige zusätzliche Kosten für Transport, Veredelung oder weitere Dienstleistungen sind mit dem jeweiligen Dienstleister separat zu vereinbaren und zu begleichen.

## **§ 5 Anmeldung und Zuteilung**

- <sup>1</sup> Bezugsberechtigte erhalten am Jahresanfang ein Anmeldeformular, welches bis am 31. Januar des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung zu retournieren ist. Verspätet eintreffende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- <sup>2</sup> In den Monaten März bis Mai, wird das bestellte Gabholz durch die Mitarbeitenden des Forstreviers bereitgestellt. Bezugsberechtigte, welche sich für den Bezug angemeldet haben, erhalten eine Rechnung mit Einzahlungsschein, auf welcher die Nummer der zugewiesenen Gabe und der Standort im Wald vermerkt sind. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Das Holz bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Bürgergemeinde Rünenberg.
- <sup>3</sup> Die bezahlte Rechnung berechtigt zum Abführen des Holzes mit einem Motorfahrzeug ab dem Bereitstellungsort.
- <sup>4</sup> Das Gabholz ist bis zum 31. Juli desselben Jahres im Wald abzuholen. Nicht abgeholtes Gabholz fällt ab dem 1. August entschädigungslos an die Bürgergemeinde zurück und wird umgehend verwertet.

## § 6 Mitarbeit in der Rott

- <sup>1</sup> Bezugsberechtigte, welche körperlich leistungsfähig sind, können beim Aufsichten des Gabholzes mithelfen. Sie erhalten ihr Gabholz dadurch ohne Kostenfolge. Personen, die in der Rott teilnehmen wollen, können das auf dem Bestellformular entsprechend vermerken.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Teilnehmenden wird jeweils vom Bürgerrat festgelegt. Diese richtet sich nach der Menge des bestellten Gabholzes. Melden sich mehr Personen als benötigt für die Rott an, entscheidet das Los. Die Ziehung erfolgt durch den Bürgerrat.
- <sup>3</sup> Wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Rott mithelfen konnte, muss im Folgejahr pausieren. Wer ohne Angabe von triftigen Gründen nicht am Rottermin erscheint, wird für 3 Jahre ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Teilnehmenden werden vom Waldchef über den Rottermin in Kenntnis gesetzt.
- <sup>5</sup> Versicherung ist Sache jeder teilnehmenden Person. Die Bürgergemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab (die Teilnahme in der Rott ist freiwillig).

## § 7 Haftung / Missbrauch

- <sup>1</sup> Nach erfolgter Gabholzzuteilung lehnt der Bürgerrat jegliche Haftung für entwendetes oder falsch bezogenes Gabholz ab.
- <sup>2</sup> Bei Missbrauch des bezogenen Gabholzes (Handel, Freiverkauf etc.), kann der Bürgerrat fehlbare Bezüger von der Bezugsberechtigung ganz oder für eine bestimmte Periode ausschliessen.

## § 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2019 in Kraft. Es ersetzt alle bisher gültigen Reglemente.

---

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 13.12.2018.

Rünenberg, 14.12.2018

**Namens der Bürgergemeindeversammlung**

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. Peter Grieder

gez. Brigitta Schüpbach

---

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 8 vom 20. März 2019.